

ANLAGE 7

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 18.11.2019: Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 27.11.2019: Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Unsere im Zuge der 1. Anhörung vorgetragenen Hinweise und Anregungen fanden Eingang in die Planungen. Weitere Anregungen oder Bedenken, insbesondere zu den Änderungen, werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 28.11.2019: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-01678 vom 18.03.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 17.12.2019: A. Gewerbeaufsicht, Grundwasser, Abwasser, Naturschutz, Vermessung und Flurbereinigung, Bodenschutz Keine Anregungen B. Brandschutz	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise des Landratsamt Ravensburg werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.</p>
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 25.11.2019: Dem Bebauungsplan „Krumme Gasse“ stehen entsprechend dem rechtskräftigen Regionalplan und seinem Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Der Bebauungsplan für das Gebiet „Krumme Gasse“ bedingt eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung des Innenbereichs. Der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben begrüßt die Planung und bringt darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 02.12.2019:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zum oben genannten Bebauungsplanverfahren haben wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
7.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 18.12.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
8.	<p>BUND, Stellungnahme vom 19.12.2019: Sie haben den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Krumme Gasse" gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Zum Aufstellungsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung: Die Aufwertung innerstädtischer Flächen befürworten wir. Allerdings verweisen wir auf das artenschutzrechtliche Gutachten. Aufgrund der zahlreichen Ortungen im Plangebiet sind Balz- und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus mit großer Sicherheit zu erwarten, da diese Art eher kleinräumig jagt. Deswegen sind folgende Maßnahmen aus unserer Sicht unabdingbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wahrung lichtarmer Bereiche mit niedrigen und dichteren Gartengehölzen, die mit Altbaumbeständen, wie z.B. Linden oder Buchen u.a. verknüpft sind. Die lichtarme Möblierung muss mit gebotener Deutlichkeit den Privatbesitzern nahegebracht und ggf. überprüft werden. • Wenn Gehölze gerodet werden, müssen sie in geeigneter Anordnung nachgepflanzt werden, damit sie weiterhin als Leitstrukturen für die Fledermäuse dienen können. • Im Rahmen konkreter Planungen sollte eine Nachkartierung in der Wochenstubezeit erfolgen und mögliche Abbruchgebäude sollten auf Sommerquartiere überprüft werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die erneute Beteiligung dient ausschließlich der Abgabe von Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes. Da sich die vorgebrachten Belange nicht vordringlich auf diese Teile der Planung beziehen und auch keine inhaltlich neuen Punkte enthalten, kann von einer umfassenden Beurteilung abgesehen werden.</p> <p>Es wird aber dennoch grundsätzlich ausgeführt, dass über die bereits im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Vorgaben zu "Verwendung von insektenschonender Straßen- und Außenbeleuchtung" hinaus keine weiteren Vorgaben im Bebauungsplan erforderlich sind. Bei Beratungsgesprächen mit künftigen Bauherren wird auf eine lichtarme Freiflächengestaltung hingewirkt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang im Rahmen nachfolgender Entwicklungen artenschutzfachliche Fragen abzuclarbeiten sind bleibt im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren bzw. sonstiger einzuhaltender Verfahren zu entscheiden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Festsetzungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25a und b BauGB) unter 7.1 "Erhalt und Sicherung von Solitärbäumen", 7.2 Wurzelschutzbereich, 7.3 "Anpflanzung von Bäumen ohne festen Standort", 7.4 "Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen/Dachbegrünung" dienen dem Erhalt von Grünflächen und Bäumen, um die vorhandene, hohe Wohnqualität und gleichzeitig Lebensräume insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Insekten zu bewahren. Festsetzungen zur 7.5 Verwendung insektenschonender Straßen- und Außenbeleuchtung, 7.6 nicht spiegelnder Materialien für die Außenfassaden zum Schutz vor Vogelanprall, 7.7 reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sowie zum 7.8 Artenschutz wurden aus artenschutzfachlichen Gründen (insbesondere zum Schutz von Vögel, Fledermäusen und Insekten) im Plan getroffen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung einer öffentlichen Erschließung in der Krummen Gasse, sowie größtenteils der Sicherung bestehender Gebäude.. Nur für eines der geplanten Baufenster im nordöstlichen Bereich ist ein Neubau geplant. Das Grundstück wird jedoch aktuell als Parkplatz genutzt. Die Artenschutzfachliche Relevanzprüfung Fledermäuse, die dem Bebauungsplan als Begründung beiliegt wurde in der Hauptwochenstubezeit durchgeführt.</p> <p>Das Gutachten empfiehlt Im Rahmen konkreter Planungen u.U. eine Nachkartierung in der Wochenstubezeit und die Überprüfung möglicher Abbruchgebäude zu veranlassen, um etwaige</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Sommerquartiere nicht zu übersehen. Die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung wird dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.
9.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.12.2019:</p> <p>Strom: Die Versorgung kann über die bestehende, bereits ausgewiesene Umspannstation auf dem Flurstück 400/3 erfolgen. Im Zuge der Erschließung würden wir gerne die Nieder- und Mittelspannungsleitungen erneuern. Das Flurstück 405/14 wird durch eine Nieder- und Mittelspannungsleitung durchschnitten. Für die Verlegung der Leitungen benötigen wir ein Leitungsrecht an der ausgewiesenen Stelle.</p> <p>Gas / Wasser: Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Sanierung das oben genannte Wohngebiet mit Wasser und bei Bedarf mit Erdgas (falls keine anderen Energieträger vorgesehen sind) zu versorgen.</p> <p>Breitband: Ein Ausbau der Krummen Gasse mit Breitbandleerrohrinfrastruktur ist vorgesehen. Die Ausführungen erfolgen im Zuge der Gesamtmaßnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Für das Grundstück 405/14 liegt eine Baugenehmigung vor. Mitten durch das Baufeld verlaufen jeweils ein Kabel für eine Niederspannleitung und ein Kabel für eine Mittelspannleitung. Deshalb muss vor Baubeginn eine Kabelverlegung erfolgen. Sinngemäß wurde auch eine Anforderung in der Baugenehmigung formuliert.</p> <p>Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit, ein privates Grundstück zwangsweise mit einem öffentlich-rechlichen Leitungsrecht zu belasten.</p> <p>Die Leitung kann mit Zustimmung des Grundstückseigentümers über eine grundbuchliche Eintragung als Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) auch außerhalb des Bebauungsplanes dinglich gesichert werden.</p> <p>Falls es zu keiner einvernehmlichen Einigung mit dem Grundstückseigentümer kommt, muss alternativ eine Trassenführung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.</p>
10.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 11.12.2019: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS [Technische Werke Schussental] mit elektrischer Energie versorgt.</p>	
11.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 28.11.2019: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krumme Gasse“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 11.11.2019: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen westlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) DN 300 MOP 67,5 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung beauftragt. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise der Terranets bw GmbH Ravensburg werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 04.12.2019: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der Telekom werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.</p>
14.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 20.12.2019: Wir haben bereits am 29.10.2013 und 27.03.2019 zu diesem Sanierungsgebiet Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt uneingeschränkt bis auf weiteres. Selbstverständlich sind wir jedoch auch an einer bedarfsgerechten Erweiterung unserer Anlagen interessiert, wenn sich die Bebauung entspricht nachverdichtet bzw. neugestaltet.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Belange der Telekom werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.</p>